



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
23. Januar 2018

---

Zweiundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 107

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/72/440)*]

### 72/195. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung* des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der eine Straftat und eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit, die Menschenrechte und die nachhaltige Entwicklung darstellt,

*unter erneuter Bekundung ihrer Besorgnis* darüber, dass der Menschenhandel trotz der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene fortwährend ergriffenen Maßnahmen nach wie vor zu den ernststen Herausforderungen gehört, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, dass er außerdem den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass seine Bekämpfung ein besser abgestimmtes kollektives und umfassendes internationales Vorgehen erfordert,

*eingedenk* dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen und die Opfer zu schützen und zu unterstützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

*unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>1</sup>, in der die Mitgliedstaaten ihre Entschlossenheit bekräftigen, sofortige und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem Zwangsarbeit abzuschaffen und moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden,

---

<sup>1</sup> Resolution 70/1.



sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>2</sup>, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>3</sup>, in dem die Definition des Verbrechens des Menschenhandels festgelegt wurde, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>4</sup> und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken<sup>5</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Verabschiedung des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, in dem anerkannt wird, dass der Menschenhandel für die Zwecke von Zwangs- oder Pflichtarbeit Gegenstand wachsender internationaler Sorge ist,

*unter Hinweis* darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedete, und unterstreichend, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist,

*erneut erklärend*, dass der Weltaktionsplan ausgearbeitet wurde, um

a) die weltweite Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte, die den Menschenhandel betreffen, zu fördern und die Durchführung bestehender Übereinkünfte gegen den Menschenhandel zu stärken,

b) den Mitgliedstaaten zu helfen, ihre politischen Selbstverpflichtungen und ihre rechtlichen Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zu stärken,

c) umfassende, koordinierte und konsequente Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern,

d) einen menschenrechtsorientierten, geschlechtersensiblen und altersgerechten Ansatz zu fördern, wenn es darum geht, gegen alle Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leichter zu Opfern des Menschenhandels werden, und die Maßnahmen des Strafjustizsystems zu stärken, die notwendig sind, um den Menschenhandel zu verhüten, die Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

e) das Problembewusstsein innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie unter den Staaten und anderen Interessenträgern wie dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und den internationalen und nationalen Massenmedien wie auch der breiten Öffentlichkeit zu erhöhen,

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>3</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>4</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1958 II S. 203; öBGBI. Nr. 66/1964; AS 1965 135.

f) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern, namentlich den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, und innerhalb der verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern, unter Berücksichtigung der bestehenden bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnisse,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen [61/180](#) vom 20. Dezember 2006, [64/178](#) vom 18. Dezember 2009, [67/190](#) vom 20. Dezember 2012, [68/192](#) vom 18. Dezember 2013 und [70/179](#) vom 17. Dezember 2015 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und ihre anderen einschlägigen Resolutionen über den Menschenhandel<sup>6</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution [2017/18](#) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Juli 2017 über die Durchführung des Weltaktionsplans und auf frühere Ratsresolutionen über den Menschenhandel,

*ferner unter Hinweis* auf Resolution [32/3](#) des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2016 mit dem Titel „Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel: Schutz der Opfer von Menschenhandel und der Menschen, die dieser Gefahr ausgesetzt sind, insbesondere Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen“ und die anderen einschlägigen Resolutionen des Rates über den Menschenhandel<sup>7</sup>,

*es begrüßend*, dass auf der am 27. und 28. September 2017 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene die Politische Erklärung zur Umsetzung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels verabschiedet wurde<sup>8</sup>,

*feststellend*, dass in der Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit, die vom Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vom 12. bis 19. April 2015 in Doha verabschiedet wurde<sup>9</sup>, auf die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie auf den opferorientierten Ansatz im Kontext der Bekämpfung des Menschenhandels Bezug genommen wird,

*es begrüßend*, dass auf der am 19. September 2016 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme die New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten<sup>10</sup> verabschiedet wurde, in der die Staaten erklärten, dass sie unter voller Achtung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen entschlossen den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten bekämpfen werden, um diesen Praktiken ein Ende zu setzen, insbesondere auch durch gezielte Maßnahmen zur Ermittlung der Opfer von Menschenhandel oder der Menschen, die dieser Gefahr ausgesetzt sind, dass sie den Opfern von Menschenhandel Unterstützung bereitstellen sowie zu verhindern suchen werden, dass von Vertreibung betroffene Menschen Opfer von Menschenhandel werden,

---

<sup>6</sup> Resolutionen [55/67](#), [58/137](#), [59/166](#), [61/144](#), [63/156](#) und [63/194](#).

<sup>7</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>8</sup> Resolution [72/1](#).

<sup>9</sup> Resolution [70/174](#), Anlage.

<sup>10</sup> Resolution [71/1](#).

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, die sich zusammensetzt aus dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation – INTERPOL, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Organisation für Migration, dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Stärkung der Frauen (UN-Frauen), dem Interregionalen Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Weltbank und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, dabei zukommt, die Koordinierung und Zusammenarbeit im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel im Rahmen des jeweiligen Mandats zu fördern,

*sowie anerkennend*, dass die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung des Weltaktionsplans beiträgt, mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in seiner Eigenschaft als Koordinator der Koordinierungsgruppe sowie von den Aktivitäten der Mitglieder der Koordinierungsgruppe, die turnusmäßig den Vorsitz der Arbeitsgruppe der Koordinierungsgruppe führen, und alle Mitglieder der Koordinierungsgruppe zur verstärkten Mitwirkung ermutigend,

*daran erinnernd*, dass die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe eingerichtet wurde, um die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen zu fördern, die in Ländern in aller Welt an der Bekämpfung des Menschenhandels beteiligt sind, nach Möglichkeit unter Nutzung der auf regionaler und nationaler Ebene bereits vorhandenen Mechanismen, und um Informationen, Erfahrungen und bewährte Verfahren in Bezug auf die Aktivitäten der Partnerorganisationen auszutauschen, um gemeinsam mit Regierungen, internationalen und regionalen Organisationen und anderen zuständigen Organen gegen den Menschenhandel vorzugehen,

*unter Hervorhebung* der zentralen Rolle, die der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zukommt, insbesondere bei der Gewährung technischer Hilfe für Mitgliedstaaten, die darum ersuchen, zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, durch die Nutzung bestehender Instrumente für den Kapazitätsaufbau, von den Mitgliedstaaten gewonnener Erkenntnisse und des bei anderen internationalen Organisationen verfügbaren Sachverstands,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, auch weiterhin eine globale Partnerschaft zwischen allen Interessenträgern gegen den Menschenhandel zu fördern und auf einen verbesserten umfassenden und koordinierten Ansatz hinzuarbeiten, um den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und den Opfern des Menschenhandels über die entsprechenden nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen Schutz und Hilfe zu gewähren,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Verfahren, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Opfern im Rahmen von Strafverfahren Zugang zur Justiz und Schutz zu gewährleisten, einschließlich Maßnahmen, um sicherzustellen, dass als Opfer von Menschenhandel identifizierte Personen nicht deswegen bestraft werden, weil sie Opfer von Menschenhandel wurden, und dass sie nicht infolge von Maßnahmen staatlicher Behörden und seitens Gemeinschaften und Familien viktimisiert werden,

*in der Erkenntnis*, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Opfer des Menschenhandels oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer nationalen oder sozialen Herkunft, dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können und dass Frauen und Kinder ohne Staatsangehörigkeit oder Geburtenregistrierung besonders leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

*ferner in Anerkennung* des Potenzials des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und den Opfern Hilfe zu leisten, betonend, dass die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung in dieser Hinsicht verstärkt werden muss, um den neuen Herausforderungen zu begegnen, die durch die rasche Entwicklung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien entstehen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass sich Menschenhändler des Internets und anderer Technologien bedienen, um den Menschenhandel, auch zum Zweck der Ausbeutung von Frauen und Kindern, zu erleichtern und um Opfer zu ködern und zu kontrollieren,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Menschenhandels zu fördern und zu schützen und die Opfer wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Empfohlenen Grundsätze und Leitlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel<sup>11</sup> und des dazugehörigen Kommentars sowie der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen erarbeiteten Leitlinien zum Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, internationale Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Privatsektor unternehmen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern als am stärksten gefährdeter Gruppe, anzugehen, und betonend, dass sie ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit zur Schaffung der Evidenzgrundlage dringend weiter verstärken müssen, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen,

*bekräftigend*, dass der Kapazitätsaufbau ein sehr wichtiges Element der Bekämpfung des Menschenhandels ist, und in dieser Hinsicht unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels ebenso zu verstärken wie die technische Hilfe, die die Länder besser befähigen soll, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten, so auch durch die Unterstützung ihrer Entwicklungsprogramme,

---

<sup>11</sup> [E/2002/68/Add.1](#).

*Kenntnis nehmend* von dem Khartum-Prozess und seiner am 16. Oktober 2014 in Khartum während der Regionalen Ministerkonferenz über Menschenhandel und Schleusung am Horn von Afrika, die von der Afrikanischen Union, dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration koordiniert wurde, verabschiedeten Erklärung mit dem Ziel, die nationale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu stärken und in den afrikanischen Ländern Kapazitäten zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten aufzubauen,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Zweiten Arbeitsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels in der westlichen Hemisphäre 2015-2018, den die Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten auf der am 4. und 5. Dezember 2014 in Brasilia abgehaltenen Vierten Tagung nationaler Behörden über den Menschenhandel verabschiedeten,

*in der Erkenntnis*, dass der Weltaktionsplan und die Einrichtung des in Übereinstimmung mit dem Weltaktionsplan geschaffenen freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, darauf zielen, das Bewusstsein für die Lage der Opfer des Menschenhandels zu erhöhen und ihnen über etablierte Unterstützungskanäle wie staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe bereitzustellen,

*erneut erklärend*, wie wichtig humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe für die Opfer des Menschenhandels ist, auch soweit sie durch staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen gewährt wird, einschließlich des freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und des freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>12</sup>,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem gemeinsamen Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, einschließlich Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderen Materials mit sexuellem Missbrauch von Kindern als Inhalt, und der Sonderberichterstatterin des Rates über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel<sup>13</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingerichtet wurde, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, und die Anwendung des Übereinkommens, einschließlich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu fördern und zu überprüfen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>2</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>3</sup> noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu erwägen, unter Berücksichtigung der zen-

---

<sup>12</sup> A/71/119.

<sup>13</sup> A/72/164.

tralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und fordert außerdem die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die anderen im Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>14</sup> genannten Interessenträger *nachdrücklich auf* und bittet die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, auch weiterhin zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Weltaktionsplans beizutragen, namentlich durch die Stärkung der Zusammenarbeit und die Verbesserung der Abstimmung untereinander im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels;

3. *weist darauf hin*, dass vom 13. bis 15. Mai 2013 während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung und am 27. und 28. September 2017 während ihrer zweiundsiebzigsten Tagung Tagungen der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung des Weltaktionsplans abgehalten wurden, auf denen unter anderem der starke politische Wille bekräftigt wurde, verstärkt gegen den Menschenhandel vorzugehen;

4. *erinnert außerdem* an ihren Beschluss, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen alle vier Jahre, beginnend mit ihrer zweiundsiebzigsten Tagung, die Fortschritte bei der Durchführung des Weltaktionsplans zu bewerten, um die Erfolge, Defizite und Probleme, namentlich bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsinstrumente, zu bewerten;

5. *erinnert ferner* an ihren Beschluss, den 30. Juli zum Welttag gegen Menschenhandel zu erklären, der jährlich zu begehen ist, begrüßt die von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene anlässlich des Welttags abgehaltenen Veranstaltungen und bittet gleichzeitig alle Interessenträger, den Welttag weiter zu begehen, um ein stärkeres Bewusstsein für den Menschenhandel und die Situation der Opfer dieses Verbrechens sowie für die Förderung und den Schutz ihrer Rechte zu schaffen;

6. *bekundet* den Opfern und Überlebenden des Menschenhandels ihre Solidarität und ihr Mitgefühl, fordert die volle Achtung ihrer Menschenrechte und die Bereitstellung geeigneter Betreuung, Hilfe und Leistungen zugunsten ihrer Rehabilitation in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Partnern;

7. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bekräftigt ihr Ersuchen an den Generalsekretär, die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angemessen zu unterstützen, und bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an das Büro zu leisten, damit es den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bereitstellen kann;

8. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, mit den zuständigen internationalen Organisationen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und diese Organisationen sowie interessierte Mitgliedstaaten zu bitten, gegebenenfalls an den Sitzungen der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels teilzunehmen, und die Mitgliedstaaten über den Zeitplan der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe und die von ihr erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

---

<sup>14</sup> Resolution 64/293.

9. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe im März und September 2017 am Amtssitz der Vereinten Nationen Konsultativunterrichtungen für die Mitgliedstaaten ausrichtete, die sich mit der Arbeit und den Prioritäten der Koordinierungsgruppe für 2017 und darüber hinaus befassten, und begrüßt es, dass die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als erste Regionalorganisation, die eine Partnerschaft mit der Koordinierungsgruppe eingegangen ist, an den Unterrichtungen teilnahm;

10. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in seiner Eigenschaft als Koordinator der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe, mit Vorrang ein Treffen der Koordinierungsgruppe auf der Leitungsebene der jeweiligen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich der Einrichtungen, die keine aktiven Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind, einzuberufen, um bei der Abstimmung der Aktivitäten Fortschritte anzustoßen, mit dem Ziel, den effizienten und wirksamen Ressourceneinsatz zu fördern und gleichzeitig Doppelungen zwischen den Einrichtungen und Organisationen zu vermeiden, unter anderem im Kontext der Durchführung des Weltaktionsplans und der für die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels maßgeblichen Aspekte der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung<sup>1</sup>, um greifbare Ergebnisse zu erzielen;

11. *ersucht* die Leiterinnen und Leiter beziehungsweise wichtige Bedienstete der Mitgliedeinrichtungen der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe, im Anschluss an das Treffen der Koordinierungsgruppe auf der Leitungsebene in ihrer jeweiligen Zentrale Unterrichtungen abzuhalten, um ihre Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Partner über die Ergebnisse des Treffens und über künftige Aktivitäten der Koordinierungsgruppe zu informieren;

12. *ersucht* die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe, mit dem Leitungsausschuss für Statistik des Systems der Vereinten Nationen eng dabei zusammenzuarbeiten, Kataloge von Indikatoren zum Menschenhandel, die für unterschiedliche und konkrete Kontexte relevant sind, und einvernehmliche Methoden für die Datenerhebung zusammenzustellen und zu erarbeiten;

13. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in seiner Eigenschaft als Koordinator der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe, und die anderen zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und des Weltaktionsplans weiter zu verstärken, um größere Fortschritte bei der Beseitigung des Menschenhandels anzustoßen, und bittet die Mitgliedstaaten und andere internationale und bilaterale Geber, im Einklang mit den Leitsätzen, Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen freiwillige Beiträge für diese Zwecke an das Büro zu leisten;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, neue Methoden, Opfer des Menschenhandels zu ködern, darunter die Verwendung des Internets durch Menschenhändler, um insbesondere Kinder zu ködern, zu berücksichtigen, gezielte Informationskampagnen zu erarbeiten, unter anderem für Strafverfolgungspersonal, diejenigen, die an vorderster Front Dienstleistungen erbringen oder in gefährdeten Branchen arbeiten, die Anzeichen für Menschenhandel zu identifizieren und spezielle Kurse für Strafverfolgungspersonal und diejenigen, die in der Strafrechtspflege tätig sind, zu entwickeln;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegen die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und anderen Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, wie Armut, Arbeitslosigkeit, Ungleichheit, humanitäre Not-



lagen, einschließlich bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen, sexuelle Gewalt, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, soziale Ausgrenzung und Marginalisierung sowie eine Kultur der Duldung von Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und den Privatsektor *auf*, gegebenenfalls durch Partnerschaften die Präventivmaßnahmen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu verstärken und zu unterstützen und dabei das Hauptaugenmerk auf die Nachfrage- und Angebotsketten, die alle Formen des Menschenhandels begünstigen, und die infolge des Menschenhandels erzeugten Waren und Dienstleistungen zu richten;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, mit der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, sowie mit anderen einschlägigen Sonderverfahren zusammenzuarbeiten, einschließlich der Sonderberichterstatterin des Rates über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Verkauf und die sexuelle Ausbeutung von Kindern, unter anderem durch Kinderprostitution, Kinderpornografie und anderes Material mit sexuellem Missbrauch von Kindern, und der Sonderberichterstatterin des Rates über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen fortzusetzen, den Menschenhandel in allen seinen Ausprägungen, einschließlich der Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung, der Zwangsarbeit, der Zwangsdienstbarkeit, der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, der Leibeigenschaft oder der Organentnahme, insbesondere bei Kindern, unter Strafe zu stellen, diese Praktiken zu verurteilen und gegen Menschenhändler und Mittelsleute zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und gleichzeitig den Opfern des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte Schutz und Hilfe zu bieten, und bittet die Mitgliedstaaten, die aktiv am Opferschutz beteiligten Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

19. *nimmt Kenntnis* von der zweiten Konsultativtagung über die Stärkung der Partnerschaft mit nationalen Berichterstattern und einschlägigen Mechanismen, die sich mit dem Menschenhandel befassen, die am 21. und 22. Mai 2014 in Bangkok stattfand und von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemeinsam veranstaltet wurde, sowie von der Einrichtung eines informellen weltweiten Netzwerks dieser Mechanismen, das dazu dient, konsequent gegen den Menschenhandel vorzugehen und auf der Grundlage unterschiedlicher nationaler Erfahrungen Informationen und bewährte Verfahren auszutauschen, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, weiter daran zu arbeiten, Informationen zu einzelstaatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zu den zuständigen nationalen Mechanismen zu sammeln und den Mitgliedstaaten aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen;

20. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in seiner Eigenschaft als Fondsverwalter des freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, die Staaten und alle anderen maßgeblichen Interessenträger auch weiterhin zu ermutigen, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten;

21. *begrüßt* die zweijährliche Veröffentlichung des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erstellten *Global Report on Trafficking in*

*Persons* (Weltbericht über den Menschenhandel), erwartet für 2018 mit Interesse den nächsten dieser gemäß dem Weltaktionsplan zu erstellenden Berichte des Büros und ermutigt die Mitgliedstaaten, dem Büro faktengestützte Daten zu den Mustern, Strömen und Formen des Menschenhandels, einschließlich zum Zweck der Organentnahme, bereitzustellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution samt Empfehlungen dazu vorzulegen, wie die Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels größere Dringlichkeit erhalten und besser koordiniert werden können.

*73. Plenarsitzung  
19. Dezember 2017*

---